

Wenn hier die Bedeutung der operativen Tätigkeit der Bezirksgerichte für die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung besonders hervorgehoben wird, so nicht deshalb, um sie als Hauptmethode der Leitung herauszustellen, sondern um der noch bei einigen Richtern vorhandenen Auffassung entgegenzutreten, operative Tätigkeit sei nicht erforderlich, die Leitung der Rechtsprechung könne an Hand von Berichten und Entscheidungen der Kreisgerichte, der Analyse der zweitinstanzlichen Rechtsprechung u. ä., also nur vom Papier her vorgenommen werden. Das ist ebenso falsch wie eine Überbetonung der Bedeutung der operativen Tätigkeit.

Die operativen Leitungsmethoden dienen wie die anderen Methoden der Weiterentwicklung der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte, damit diese ständig in Übereinstimmung mit der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung steht. Ein solcher Entwicklungsstand der Rechtsprechung kann nicht mit einer Leitungsmethode erreicht werden — dazu bedarf es der Ausschöpfung des ganzen Reservoirs der Erfahrungen und Methoden, die so angewendet werden müssen, daß sie sich gegenseitig ergänzen. Dabei wird es von der konkreten Aufgabenstellung abhängen, welchen Methoden jeweils der Vorzug zu geben ist.

Verschiedentlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob künftig allein die *Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts* operativ tätig sein soll.

Meines Erachtens ist die operative Tätigkeit praktisch auf allen Arbeitsgebieten, für die das Bezirksgericht in Anleitung der Kreisgerichte verantwortlich ist, erforderlich, d. h. sowohl hinsichtlich der Rechtsprechung als auch hinsichtlich der sonstigen Aufgaben, wie Kaderarbeit, Anleitung der Notare, der Sekretäre usw. Bereits diese breite Aufgabenstellung zeigt, daß sich die Arbeit der Inspektoren und der Richter ergänzen muß. Soweit sich unmittelbar aus der zweitinstanzlichen Rechtsprechung heraus operative Einsätze notwendig machen, sollten die Richter, die an der Entscheidung des Bezirksgerichts mitwirken, beteiligt werden, da sie den besten Einblick in die zu behandelnden Probleme haben, während sich die Inspektoren erst mit dem Stoff vertraut machen müßten. Umgekehrt wird die operative Tätigkeit der Inspektoren Hinweise darauf geben, welche Probleme vom Bezirksgericht durch Entscheidungen geklärt werden müssen, in welcher Richtung Qualifizierungsmaßnahmen allgemeiner Art oder für bestimmte Richter vorzunehmen sind usw.

Die Richter des Bezirksgerichts müssen auch Gelegenheit haben, die Wirksamkeit ihrer Entscheidungen selbst festzustellen. Der unmittelbare Eindruck guter Ergebnisse oder kritischer Auseinandersetzungen über Mängel ihrer Arbeit wird zu einer schnelleren Erhöhung des Niveaus der Anleitung der Kreisgerichte auch durch die Rechtsprechung des Bezirksgerichts führen.

Es sei aber nochmals betont, daß bei der Anwendung der verschiedenen Leitungsmethoden die Proportionen gewahrt werden müssen. Hauptaufgabe der Richter ist die unmittelbare Rechtsprechung, ihre Arbeit in den Senaten, während die Inspektoren mehr operativ tätig sein werden.

Revisionen durch das Bezirksgericht

Eine wichtige Methode der operativen Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung ist die Revision. Hier gibt es langjährige Erfahrungen des Ministeriums der Justiz und der Justizverwaltungsstellen, die inhaltlich genutzt werden müssen.

Der Staatsratserlaß erwähnt zwar die Methode der Revision nur für das Ministerium der Justiz und nicht

für die Bezirksgerichte. Jedoch ergibt sich aus der Aufgabenstellung für die Bezirksgerichte die Notwendigkeit umfassender Untersuchungen der Arbeit der Kreisgerichte, und das kann m. E. durch Revisionen geschehen.

Die von den Bezirksgerichten und dem Ministerium der Justiz durchzuführenden Revisionen haben viel Gemeinsames. Das ergibt sich daraus, daß die Aufgaben, die zentral in zwei Verantwortungsbereichen, den des Obersten Gerichts und den des Ministeriums der Justiz, unterteilt sind, bei den Bezirksgerichten zusammenlaufen. So muß das Bezirksgericht auch solche Arbeitsgebiete überprüfen, die in den Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz fallen, z. B. Leitungstätigkeit der Direktoren, Kaderarbeit, Schöffenarbeit, Unterstützung der Konflikt- und Schiedskommissionen. Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen usw. Dabei ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Gerichte, daß Inhalt und Grundlage jeder Arbeit eines Richters die Rechtsprechung ist. Sie ist in letzter Konsequenz stets das Spiegelbild des Entwicklungsstandes der Arbeit des Gerichts bzw. des Richters. Sollen bestimmte Arbeitsgebiete eines Gerichts oder Richters eingeschätzt werden, so muß also die Untersuchung der Rechtsprechung Ausgangspunkt sein. Eine solche Überprüfung und Einschätzung der Rechtsprechung ist deshalb gleichzeitig Kaderarbeit, Erziehung und Qualifizierung unserer Richter. Auch das zeigt die engen Beziehungen zwischen den Revisionen des Ministeriums der Justiz und denen der Bezirksgerichte.

Der Unterschied zwischen den bezirksgerichtlichen Revisionen und denen des Ministeriums der Justiz liegt vor allem in der Zielsetzung. Dient die Untersuchung und Analyse der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht in erster Linie der unmittelbaren Anleitung der Rechtsprechung, so wird das Ministerium bei seinen Revisionen als Organ des Ministerrats tätig. Selbstverständlich werden sich auch bei jeder Revision des Ministeriums bestimmte Ergebnisse für die Anleitung der Rechtsprechung ergeben; sie müssen dann dem Obersten Gericht zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, daß sich zwischen dem Obersten Gericht und dem Ministerium der Justiz eine enge Zusammenarbeit entwickelt und die sich aus der Arbeitsplanung ergebenden speziellen Aufgaben koordiniert und die Arbeitsergebnisse ausgetauscht werden. Meines Erachtens sind auch gemeinsame Einsätze beider Rechtspflegeorgane möglich und nützlich.

Das Bezirksgericht Dresden hat bereits im I. Quartal 1963 eine Revision der Tätigkeit von zwei Kreisgerichten durchgeführt und dabei — unbeschadet einiger Mängel — wichtige neue Erfahrungen in der Anwendung dieser operativen Leitungsmethoden gesammelt. Die Revision geschah unter folgenden wesentlichen Gesichtspunkten:

- A. Gibt es Erscheinungen des Dogmatismus und des Formalismus in der Rechtsprechung?
- B. Wie wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren gesichert?
- C. Wie ist das politische und fachliche Niveau der Richter einzuschätzen?
 1. Leitungstätigkeit des Direktors
 - a) Richterdienstbesprechungen, Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung
 - b) Geschäftsverteilungsplan
 - c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen
 - d) Politische Massenarbeit
 - e) Schöffenarbeit
 - f) Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
 - g) Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen